Vertrag

Web & Social Media Monitoring

Los / Lose _____

Vergabenummer: 1005503

zwischen

der **DAK-Gesundheit**
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

- Auftraggeber - im Folgenden **„DAK-Gesundheit“** genannt -

und

- Auftragnehmer - im Folgenden **„Auftragnehmer“** genannt –

Präambel

Die DAK-Gesundheit ist als gesetzliche Krankenkasse eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die DAK-Gesundheit ist mit rund 5,5 Millionen Versicherten einer der größten Dienstleister im Gesundheitswesen in Deutschland. Das Unternehmen ist dezentral organisiert und zentral ausgerichtet. Bei der DAK-Gesundheit arbeiten bundesweit rund 10.700 Mitarbeiter an verschiedenen Standorten.
Die DAK-Gesundheit beabsichtigt, ihre Aktivitäten im Web und in den Sozialen Netzwerken mit Hilfe entsprechender technischer Unterstützung zu beobachten, auszuwerten und zu analysieren. Die Ergebnisse und Analysen werden zur Erfolgskontrolle sowie zur Steuerung und Weiterentwicklung der Arbeit benötigt.

Zu diesem Zwecke schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen im Bereich des Echtzeitmonitoring/Social Listening im Web und Social Media (Los 1) und/oder im Bereich der Auswertung von Google Places Statistiken (Los 2). Einzelheiten sind der **Anlage B1_Leistungsbeschreibung** zu entnehmen.

(2) Der Umfang der Beauftragung kann variieren. Ein Anspruch auf Beauftragung bestimmter Leistungen in bestimmtem Umfang besteht nicht. Eine Abruf- und/oder Abnahmeverpflichtung durch die DAK-Gesundheit besteht nicht. Etwaige in den Vergabeunterlagen genannten Mengen sind lediglich unverbindliche Schätzwerte.

(3) Daneben kann es zu weiteren Aufgaben für den Auftragnehmer kommen, bei denen es sich um ähnliche Leistungen handelt. Für den Fall, dass durch den Auftragnehmer auf Anforderung der DAK-Gesundheit weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Monitoring-Tool stehen, erbracht werden sollen, werden sich die DAK-Gesundheit und der Auftragnehmer hierüber abstimmen. Die zusätzlichen Leistungen werden – soweit möglich und angemessen – zu den vereinbarten Konditionen abgerechnet.

(4) Anpassungen des Tools an die Bedürfnisse der DAK-Gesundheit und im Sinne der Leistungsbeschreibung sind während der Vertragslaufzeit möglich. Diese Anpassungen werden in personellen, fachlichen, technischen und/oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit den übrigen in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen stehen. Vor dem Beginn dieser Anpas-

sungen wird die DAK-Gesundheit den Auftragnehmer in Textform konsultieren und Ihn ggf. bitten, sein Angebot bzgl. der notwendigen Leistungen innerhalb einer angemessenen und von der DAK-Gesundheit zu bestimmenden Frist zu vervollständigen. Der Beginn der Leistungserbringung wird durch die DAK-Gesundheit, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Vorbereitung des Auftragnehmers hierauf, schriftlich bestimmt. Die Anpassungen im Sinne der Leistungsbeschreibung werden zu den Konditionen des ursprünglichen Angebotes des Auftragnehmers erbracht, vgl. Preisblatt **(Anlage B3).**

§ 2 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der Leistung die im Rahmen seines Angebots benannten Arbeitskräfte (insbesondere den Research Analyst und den Senior Analyst) ein. Die Hinzuziehung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DAK-Gesundheit.

(2) Der Auftragnehmer hat in jedem Fall der Auswechselung von Arbeitskräften, welche die Leistungen für die DAK-Gesundheit erbringen (insbesondere bei Verhinderung der jeweils eingesetzten Arbeitskraft), die Qualifikation und Eignung der neuen Arbeitskraft gemäß den Kriterien aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage B1**) sowie gemäß der vom Bieter eingereichten Eigenerklärungen zu den Skillprofilen (**Anlagen B5, B5a, B5b, B5c**). Hierzu übersendet der Auftragnehmer der DAK-Gesundheit spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt des Wechsels (bei Verhinderung der jeweils eingesetzten Arbeitskraft – unverzüglich nach Kenntnis der Verhinderung, spätestens binnen zwei Wochen) schriftlich eine Darstellung der für den Einsatz vorgesehenen neuen Arbeitskraft gemäß den Kriterien aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage B1**) sowie gemäß der vom Bieter eingereicht Eigenerklärungen zu den Skillprofilen (**Anlagen B5, B5a, B5b, B5c**). Die DAK-Gesundheit entscheidet innerhalb von einer Woche, ob sie die vorgestellte Arbeitskraft akzeptiert. Die DAK-Gesundheit kann die Zustimmung nur in begründeten wichtigen Fällen verweigern. Im Fall der Ablehnung der vorgestellten Arbeitskraft darf der Auftragnehmer diese Arbeitskraft nicht einsetzen, sondern muss eine andere Person vorschlagen; die voranstehenden Ausführungen gelten dabei entsprechend. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.

(3) Die DAK-Gesundheit kann mit Begründung den Austausch einer vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskraft verlangen, wenn diese wiederholt oder schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten/Anforderungen verstößt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die DAK-Gesundheit hat das Recht, auch aus anderen Gründen den Austausch einer zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskraft zu fordern. In diesem Fall

kann der Auftragnehmer den Ersatz angemessener Kosten verlangen, soweit er diese im Voraus nachvollziehbar und verbindlich mitteilt und die DAK-Gesundheit gleichwohl auf Austausch besteht.

(4) Die nachträgliche Einschaltung von Nachunternehmern sowie jeder Wechsel von Nachunternehmern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit zulässig. Der Auftragnehmer muss der DAK-Gesundheit den beabsichtigten Einsatz bzw. Wechsel spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Einsatz schriftlich unter Darlegung der Gründe und dem Nachweis der Eignung der Nachunternehmer anzeigen. Die DAK-Gesundheit entscheidet anschließend über den Einsatz des Nachunternehmers bzw. dessen Mitarbeiter.

(5) Für Nachunternehmer bzw. für die von den Nachunternehmern eingesetzten Personen gelten die gleichen datenschutzrechtlichen und sonstigen vertraglichen Anforderungen wie für den Auftragnehmer.

(6) Für die Leistungserbringung verantwortliche Ansprechpartner (deutschsprachig) sind folgende Personen:

Für die DAK-Gesundheit (wird nach Zuschlag ergänzt):

_____ - Tel.: _____

Für den Auftragnehmer:

_____ - Tel.: _____

(7) Die DAK-Gesundheit wird Anweisungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner oder der eingesetzten Arbeitskraft übermitteln. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zur DAK-Gesundheit, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

(8) Aus Gründen der Rechnungslegung sowie aus Sicherheitsgründen werden personenbezogene Daten von Arbeitskräften des Auftragnehmers, die aufgrund dieses Vertrags im Rahmen ihrer Vertragserfüllung in DAK-Gesundheit-Diensträumen tätig werden, gespeichert. Der Auftragnehmer weist sein Personal darauf hin.

(9) Der Auftragnehmer führt die Tätigkeit mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und ggf. technischen Regeln bezogen auf die individuelle Situation der DAK-Gesundheit aus. Fachliche Vorgaben und das Corporate Design der DAK-Gesundheit sind stets einzuhalten.

(10) Die eingesetzten Arbeitskräfte beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben.

(11) Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

(12) Gegenüber den Angestellten des Auftragsgebers hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.

(13) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fach- und zeitgerecht entsprechend der Leistungsbeschreibung auszuführen. Der Auftragnehmer stellt in seinem Unternehmen eine termingerechte Ausführung der Leistung sicher. Behinderungen im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Streik, rechtlich zulässige Aussperrungen oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände berechtigen ihn nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Hinderungsgründe unverzüglich der DAK-Gesundheit mitzuteilen.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die DAK-Gesundheit wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, insbesondere wird sie unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich ihrer Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Dazu gehört u.a. das vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen von erforderlichen Informationen und Unterlagen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Vertragserfüllung auftreten und geeignet sein können, die Bearbeitung zu beeinflussen.

§ 4 Leistungsänderungen

(1) Der Auftragnehmer trägt Änderungsverlangen der DAK-Gesundheit Rechnung, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

(2) Soweit sich die Änderungsverlangen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Vertragsparteien schriftlich eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Verschiebung vereinbarter Termine sowie ggf. der Vergütung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Vertragsanpassung ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

§ 5 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Die Höhe der Vergütung der Grundleistungen ergibt sich aus dem Preisblatt für das jeweilige Los **(Anlage B3).** Mit den dort genannten abschließenden Beträgen zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer sind sämtliche Kosten des Auftragnehmers abgegolten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen nicht. Die Preise verstehen sich als endgültige Preise und gelten als Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Nebenkosten des Auftragnehmers (Reisekosten, Versandkosten, Telefon, E-Mail etc.) werden nicht gesondert vergütet.

(2) Ein Tagessatz umfasst Leistungen von mindestens 8 Stunden pro Tag. Wird der Auftragnehmer weniger als 8 Stunden pro Tag tätig, rechnet er nach Stunden ab. Ein Stundensatz ist 1/8 eines Tagessatzes. Angefangene Stunden werden arbeitsmäßig vergütet.

(3) Für alle erbrachten Leistungen ist zwingend folgender Prozess zum Leistungsnachweis einzuhalten: Der Auftragnehmer rechnet seine erbrachten und über ein von der DAK-Gesundheit zur Verfügung gestelltes Formular (Leistungsnachweis) dokumentierten Leistungen per nachträglicher Rechnungsstellung ab. Er benennt dabei eindeutig den fakturierten Abrechnungszeitraum. Der Auftragnehmer sendet den Leistungsnachweis per E-Mail an den zuständigen Ansprechpartner der DAK-Gesundheit.

Die DAK-Gesundheit leistet keine Vorauszahlungen.

Die Rechnungslegung hat zeitnah, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen zu fakturierenden Leistung zu erfolgen.

Grundlage jeder Rechnungsstellung ist ein inhaltlich konformer Leistungsnachweis. Eine entsprechende und vom Auftragnehmer zu nutzende Vorlage erstellt die DAK-Gesundheit nach Vertragsschluss und stellt dieses Dokument dem Auftragnehmer als Datei im ausfüllbaren Format zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat vor Rechnungsstellung den vollständig ausgefüllten Leistungsnachweis per E-Mail an den im Leistungsnachweis benannten, zuständigen Mitarbeiter der DAK-Gesundheit einzureichen. Legt die DAK-Gesundheit nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen Einspruch gegen den eingereichten Leistungsnachweis ein, kann die Rechnungslegung seitens des Auftragnehmers erfolgen.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der jeweiligen Rechnung bei der DAK-Gesundheit.

(5) Die Rechnung ist als pdf-Datei an das elektronische Postfach der DAK-Gesundheit invoice@dak.de zu senden. Andere Dateiformate, wie Word, Excel, oder XRechnung, werden vom System ausgeroutet und können erst verspätet bearbeitet werden. Pro Rechnung ist eine pdf-Datei (ggf. inkl. erforderlicher Anlagen wie z.B. Belege für Vorverauslagungen von Fremdfirmen o. Ä.) zu generieren. Die E-Mails sollten idealerweise keine eingebetteten Grafiken bzw. sonstigen Dateien (.jpg, .png, .htm, o. Ä.) in der E-Mail-Signatur haben. Diese E-Mails können auch erst verspätet bearbeitet werden.

Der Auftragnehmer gibt die auf dem Leistungsnachweis vermerkte Bestellnummer (gilt für die komplette Vertragslaufzeit) zwingend auf der Rechnung an (ebenso den Namen des DAK-Gesundheit-Ansprechpartners bzw. die Organisationseinheit). Ohne Vermerk dieser Bestellnummer ist die DAK-Gesundheit berechtigt, die jeweilige Rechnung an den Auftragnehmer zurückzugeben. In diesem Fall gerät die DAK-Gesundheit nicht in Zahlungsverzug und die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der vollständigen Rechnung bei ihr. Der Auftragnehmer ist weiterhin zur uneingeschränkten Vertragserfüllung verpflichtet. Evtl. anders lautende Regelungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen gelten in diesem Fall ausdrücklich nicht.

(6) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Ansprüche der DAK-Gesundheit aufrechnen. Insbesondere ist eine Aufrechnung mit durch den Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträgen oder sonstigen Beiträgen ausgeschlossen.

(7) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher

Zustimmung der DAK-Gesundheit rechtswirksam. Der Auftragnehmer legt die Abtretungsanzeige der DAK-Gesundheit vor. Diese teilt dem Auftragnehmer und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung in angemessener Zeit schriftlich mit.

(8) Die DAK-Gesundheit behält sich Änderungen im Abrechnungsprozess, insbesondere in technischer Hinsicht, vor. Der Auftragnehmer muss die Änderungen – soweit für ihn wirtschaftlich und prozessual zumutbar- ohne zusätzliche Kosten umsetzen

§ 6 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlichen Wissens sowie sämtlicher Informationen und Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem auszuführenden Auftrag bekannt werden. Diese Schweigepflicht besteht über die Gesamtheit der übersetzten Gesprächsinhalte sowie zusätzlicher Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mitarbeit erhalten hat, sind von ihm sorgfältig und gegen die Einsichtnahme Dritter geschützt aufzubewahren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, so dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren und die im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftraggeber zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die er anlässlich der Erfüllung des Vertrags oder bei Gelegenheit erlangt, ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieses Vertrages nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen.

§ 7 Datenschutz / Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die DAK-Gesundheit maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB) sowie die einschlägigen Vorschriften zur Datensicherheit zu beachten, insbesondere ihm zur Kenntnis kommende Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten,

a) nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet wurde (Verpflichtungserklärung über den Datenschutz und gesetzliche Bestimmungen),

b) mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich der DAK-Gesundheit erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten,

c) die betroffenen Mitarbeiter über das „Merkblatt zu maßgeblichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), den Sozialgesetzbüchern (SGB), Gesetz zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und dem Strafgesetzbuch (StGB)“ sachgerecht zu informieren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, während seiner Geschäftszeiten einem von der DAK-Gesundheit Beauftragten die o. a. Verpflichtungen seiner im Rahmen des Vertrages mit der DAK-Gesundheit eingesetzten Beschäftigten auf Verlangen vorzulegen. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Ankündigung seitens der DAK-Gesundheit.

(3) Für den Fall, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anweisungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, informiert er die DAK-Gesundheit davon unverzüglich, damit diese die Möglichkeit hat, rechtliche Schritte gegen die Weitergabeverpflichtung einzuleiten.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Prüfungen in seinem Hause durch die Revision der DAK-Gesundheit zu dulden. Die Durchführung solcher Prüfungen wird mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

§ 8 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei haften die Parteien wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche (zur Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderliche) Vertragspflichten, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und fristgerechte Abwicklung der sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenen Aufgaben. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

(3) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für die DAK-Gesundheit innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der DAK-Gesundheit, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer der DAK-Gesundheit ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist die DAK-Gesundheit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags ordnungsgemäß erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt für solche Leistungen, für die die DAK-Gesundheit innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für sie nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

(4) Weitergehende Ansprüche der DAK-Gesundheit wegen qualitativer Leistungsstörungen bleiben unberührt.

(5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber der DAK-Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge schuldhaften Verhaltens gegen Datenschutzbestimmungen und gegen diese Datenschutzvereinbarung entstehen. Ebenso haftet er für schuldhaftes Verhalten seiner Unterauftragnehmer sowie deren Unterauftragnehmer.

(6) Die DAK-Gesundheit und der/die Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

(7) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch die DAK-Gesundheit für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn die DAK-Gesundheit unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

(8) Verletzt der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter und wird die DAK-Gesundheit aufgrund dessen von einem Drit-

ten in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die DAK-Gesundheit von jedem aus der Rechtsverletzung erwachsenen Schaden freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Vertretenmüssen ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer es unterlassen hat, vor Erstellung seines Angebots Recherche darüber durchzuführen, ob und inwieweit die Rechte Dritter betroffen sein können. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich de Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

§ 9 Force Majeure Klausel

(1) Sollte die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. die Leistungsannahme durch die DAK-Gesundheit aufgrund von höherer Gewalt bzw. aufgrund von unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen unmöglich oder unzumutbar geworden sein oder die DAK-Gesundheit für die Dauer der Ereignisse keinen Bedarf an einer Leistungserbringung hat, so sind beide Vertragspartner für die Dauer der Ereignisse von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt bezüglich der Zahlungspflicht auch für evtl. Fixkosten, Ersatz von Einkommensausfällen und entgangenem Gewinn, es sei denn, die Vertragspartner beschließen schriftlich ein abweichendes Vorgehen.

(2) Der Auftragnehmer bzw. die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, die DAK-Gesundheit bzw. den Auftragnehmer innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Kenntnis des Eintritts der Ereignisse darüber zu informieren.

(3) Das weitere Vorgehen richtet sich grundsätzlich nach der Dauer dieser Ereignisse. Die Vertragspartner können sich [1] auf [a] eine Vertragsauflösung oder [b] eine Aussetzung der Vertragspflichten für die Dauer der Ereignisse einigen oder [2] die Vertragspartner können eine bestimmte Zeitspanne festsetzen, innerhalb derer die Vertragspflichten ausgesetzt werden, und [3] - wenn das Ereignis über eine bestimmte Zeitspanne hinausläuft - hat jede Partei ein Kündigungsrecht oder [4] der Vertrag wird aufgelöst.

Grundsätzlich einigen sich die Vertragsparteien bezüglich des weiteren Vorgehens. Sollte keine gemeinsame Lösung gefunden werden, kann die DAK-Gesundheit entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01. Februar 2027 und beträgt zunächst zwölf Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von der DAK-

Gesundheit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird. Eine automatische Verlängerung ist höchstens dreimal möglich. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 48 Monate. Der Vertrag endet damit spätestens mit Ablauf des 31. Januar 2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Sofern eine abgerufene/beauftragte Maßnahme zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht vollständig abgeschlossen ist, endet der Vertrag mit Abschluss aller sich der abgerufenen/beauftragten Maßnahme ergebenden Leistungen der Vertragsparteien.

(3) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann der Auftraggeber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen,

- wenn der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungsanforderungen schwerwiegend und dauerhaft nicht einhält, oder
- wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarte Leistung nach diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Hauptpflichten verletzt; die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder der Auftragnehmer die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung der DAK-Gesundheit an den Auftragnehmer vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für die DAK-Gesundheit wesentlich ist,
- wenn der Auftragnehmer bei den Nachweisen und Erklärungen zur Eignung des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat, oder
- wenn der Auftragnehmer bei den Angaben zum Leistungsgegenstand und/ oder zur Leistungserbringung vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht hat, oder
- wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen vertragliche Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder den Datenschutz vorliegt, oder
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder
- Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen i. S. d. §§ 333 und 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Eignung sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers, oder

- Es wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung dieses Vertrags entgegenstehen,
- sich nachträglich die Eignung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit wegfällt, oder
- wenn aufgrund eines Verhaltens des Auftragnehmers oder mit ihm verbundener Unternehmen oder von ihm eingesetzter Unternehmen bzw. Personen eine Berichterstattung in der Öffentlichkeit zu besorgen ist, welche das Ansehen der DAK-G beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (z.B. Kinderarbeit, Korruptionsvorwürfe, Imageschädigungen, Lohndumping, Volksverhetzung oder andere diskriminierende Schmähungen, Anwendungen der Technologie von L. Ron Hubbard bzw. sonstiger Religions- und Glaubensrichtungen etc.), oder
- vor Vertragsschluss gemachte Angaben des Auftragnehmers entgegen seiner im Angebot abgegebenen Versicherung nicht zutreffend waren oder erforderliche Informationen (etwa ein beabsichtigter Nachunternehmereinsatz) des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung von den dafür in seinem Betrieb zuständigen Mitarbeitern wissentlich unterbleiben oder von diesen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht zutreffend erteilt werden, oder bestehende oder zukünftige Bestimmungen oder Maßnahmen aufsichtsrechtlicher, vergaberechtlicher, haushaltsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Art der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen.

(4) Im Fall einer Veränderung der Kassenstruktur (z.B. wesentliche organisatorische Änderungen sowie Fusion) besteht für den Auftraggeber gleichsam das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer frühzeitig, d.h. unverzüglich nach Kenntnis über entsprechende Veränderungen informieren. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer in diesem Fall bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen.

(5) Jegliche Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(6) Die Kündigung aus wichtigem Grund muss spätestens einen Monat nach Kenntnis vom Kündigungsgrund erklärt werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer. Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit sofortiger Wirkung.

(7) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit wie vereinbart erbracht, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

(8) Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Vergütung noch nicht erbrachter Leistungen.

§ 11 Herausgabeverpflichtung und Urheberrechte

(1) Nach Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung seitens der DAK-Gesundheit zur Verfügung gestellten Unterlagen an die DAK-Gesundheit zurückzugeben. Ferner gibt der Auftragnehmer sämtliche eigens zur Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnisse an die DAK-Gesundheit heraus.

(2) Sofern und soweit die DAK-Gesundheit von ihrem Herausgabeanspruch nach Abs. 1 dieses Vertrages keinen Gebrauch macht, wird der Auftragnehmer alle Unterlagen für die Dauer von 3 Jahren aufbewahren. In einer besonderen Vereinbarung kann die datenschutzrechtlich korrekte Vernichtung der Unterlagen durch den Auftragnehmer mit der DAK-Gesundheit schriftlich vereinbart werden.

(3) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. An allen Unterlagen, Präsentationen u.ä., die speziell für die vertragsgegenständliche Maßnahme bei der DAK-Gesundheit entwickelt werden, hat diese ein zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches und ausschließliches Nutzungsrecht. Allgemeine und vorbestehende Konzeptionen und Unterlagen werden hiervon nicht erfasst. Die DAK-Gesundheit ist insbesondere berechtigt, die Arbeitsergebnisse und Unterlagen für weitere interne Maßnahmen zu bearbeiten bzw. durch Vertragspartner bearbeiten zu lassen und zu vervielfältigen. Die Weitergabe der in Satz 2 genannten Unterlagen durch den Auftragnehmer an Dritte ist auch nach Beendigung des Vertrags ausgeschlossen.

(4) Macht ein Dritter gegenüber der DAK-Gesundheit Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt: Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die übergebenen Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für die DAK-Gesundheit zumutbarer Weise entsprechen oder die DAK-Gesundheit von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen. In diesem Fall ist die DAK-Gesundheit verpflichtet, diese Arbeitsergebnisse zurückzugeben.

(5) Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers sind, dass die DAK-Gesundheit den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Der DAK-Gesundheit durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige

Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt die DAK-Gesundheit die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

(6) Soweit die DAK-Gesundheit die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

(7) Weitergehende Ansprüche der DAK-Gesundheit wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(8) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen und den Arbeitsergebnissen zu.

(9) Im Falle einer Beendigung des Vertrages wird auf Wunsch der DAK-Gesundheit der Auftragnehmer gegen eine entsprechende Vergütung einem Mitarbeiter der DAK-Gesundheit oder einem externen Dritten durch Schulungen alle Informationen des aktuellen Standes der von ihm erbrachten Leistungen vermitteln.

§ 12 Compliance- und Antikorruptionsklausel

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle maßgeblichen und anwendbaren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Ebenso verpflichtet der Auftragnehmer seine Nachunternehmer und Unterlieferanten, das geltende Recht entsprechend einzuhalten. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, zu keinem Zeitpunkt weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegenden geschäftlichen Charakter haben) Mitarbeitenden der DAK-Gesundheit oder deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die DAK-Gesundheit berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, alle bestehenden Verträge mit dem Auftragnehmer außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich. Der Auftragnehmer wird die DAK-Gesundheit von allen Schäden, Verlusten, Zurückhaltung von Zahlungen, Forderungen und Ansprüchen Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Kündigung ergeben, vollumfänglich frei und schadlos halten.

(2) Zudem hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Auftragssumme an die DAK-Gesundheit zu zahlen, wenn und soweit er den Auftrag durch strafbares Handeln erlangt

oder zu erlangen versucht hat. Strafbares Handeln sind insbesondere Bestechung, Vorteilsgewährung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Betrug (§§ 334, 333, 298 und 263 Strafgesetzbuch). Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines wesentlich geringeren, der DAK-Gesundheit der Nachweis eines ungewöhnlich hohen Schadens im Einzelfall vorbehalten. Die vorstehende Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch nach Abs. 1 angerechnet.

(3) Die DAK-Gesundheit hat jederzeit das Recht, compliance-relevante interne Regelungen / Unterlagen des Auftragnehmers (z.B. code of conduct / Verhaltenskodex oder Richtlinie zur Korruptionsprävention) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

§ 13 Einkaufsverbot gemäß Art. 3i der VERORDNUNG (EU) 833/2014 DES RATES

(1) In Art. 3i der betroffenen Verordnung (EU) 833/2014 des Rates der Europäischen Union (zuletzt geändert durch Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022) sind nunmehr Restriktionen geschaffen worden, die durch den Auftragnehmer vollumfänglich zwingend einzuhalten sind.

- Dies betrifft u.a. den Erwerb von bestimmten Gütern im Anhang XXI zur Verordnung aufgelisteten Gütern und Technologien, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.
- Weiterhin sind nach Art. 3i Abs. 2 auch verschiedene Dienstleistungen/Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Abs. 1 sowie Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien nach Abs. 1 bzw. damit zusammenhängender Dienstleistungen/Tätigkeiten betroffen.

(2) Der Auftragnehmer muss daher Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates kennen und die Leistungen unter Einhaltung der dortigen Regelungen erbringen. Sein Angebot hat der Auftragnehmer unter Kenntnis und vollumfänglicher Berücksichtigung der Regelungen von Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 kalkuliert und abgegeben. Preisanpassungen aus diesem Grund sind daher ausgeschlossen.

(3) Auf die Übergangsfrist in Art. 3i Abs. 3 bzw. die Ausnahmeregelung in Art. 3i Abs. 4 wird hingewiesen.

(4) Werden die Leistungen durch den Auftragnehmer unter Verstoß gegen die voranstehenden Verpflichtungen erbracht, besteht ein Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrags. Gleichfalls wird darauf hingewiesen, dass die DAK-Gesundheit

die Verordnung als gesetzliches Verbot nach § 134 BGB mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen einstuft.

§ 14 Anti-Diskriminierungsklausel

Die DAK-Gesundheit legt besonderen Wert auf ein „Gesundes Miteinander“. Daher haben Werte wie Gleichberechtigung und Toleranz einen hohen Stellenwert für die DAK-Gesundheit. Die DAK-Gesundheit verurteilt Diskriminierung in allen Ihren Formen, insbesondere Rassismus und Sexismus. Diese Haltung erwartet die DAK-Gesundheit gleichsam von ihren Auftragnehmern. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Sollte sich eine Vertragspartei oder eine ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen diskriminierend äußern oder verhalten, verpflichtet sich die jeweilige Vertragspartei auf Mitteilung des Vorfalls durch die jeweils andere Vertragspartei hin auf eigene Kosten einen Workshop oder eine Schulung oder eine sonstige vergleichbare Maßnahme mit ihren Mitarbeitenden durchführen zu lassen, die zur Aufklärung über diskriminierendes Verhalten und Wortwahl beiträgt.

(2) Diskriminierung ist jede auf rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, auf Geschlecht- oder Gender-Zugehörigkeit, gesundheitlichem Zustand beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die es zum Ziel oder zur Folge hat, dass ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

(3) Eine Äußerung im Sinne dieses Vertrages gilt als diskriminierend, wenn sich die/der Betroffene durch sie verletzt oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen die Äußerung und der in der Ziffer 2 genannten Definition hergestellt werden kann.

(4) Kommt die jeweilige Vertragspartei der vorstehenden Verpflichtung bzgl. einer der oben genannten Maßnahmen schuldhaft nicht nach oder verhält sich bzw. ihre Mitarbeitenden sich wiederholt diskriminierend, hat die jeweils andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In besonders schwerwiegenden Fällen besteht ein sofortiges Kündigungsrecht ohne die vorherige Durchführung der oben genannten Maßnahmen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht bei einer Kündigung gemäß dieser Regelung nur für erbrachte Leistungen.

§ 15 Publikation, Pressearbeit und Werbung

(1) Veröffentlichungen, Pressearbeit und jegliche sonstige Kommunikation über den Vertrag

und/oder den Vertragsgegenstand - egal in welcher Form (z. B. Referenzen) oder über welches Medium (z. B. Internet) – dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der DAK-Gesundheit und nach schriftlicher Freigabe durch die DAK-Gesundheit erfolgen.

(2) Für sämtliche Veröffentlichungen, insbesondere Pressemitteilungen und Publikationen behält sich die DAK-Gesundheit das Recht vor, namentlich genannt zu werden.

(3) Hinsichtlich der Frage, ob eine Namensnennung erfolgen soll, erkundigt sich der Auftragnehmer bei der DAK-Gesundheit vor jeder Publikation rechtzeitig. Die namentliche Nennung der DAK-Gesundheit in Publikationen oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DAK-Gesundheit zulässig.

(4) Gleiches gilt für Werbung. Der Auftragnehmer darf den Namen der DAK-Gesundheit nur nach vorheriger Zustimmung für Werbezwecke benutzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen – in dem Rang der Reihenfolge ihrer Aufzählung dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen:

- Anlage – B1_Leistungsbeschreibung
- Anlage – B2_Angebotsschreiben
- Anlage – B3_Preisblatt Los 1 und/oder B3_Preisblatt Los 2
- Anlage – B4_Hinweise und Verpflichtung Datenschutzerklärung
- Anlage – B4a _Vereinbarung nach § 80 SGB X, Art. 28 DS-GVO
- Anlage – B5_Skillprofil, B5a_Skillprofil, B5b_Skillprofil und/oder B5c_Skillprofil
- Anlage – Beispielreporting
- Anlage – B0a_Bieterfragenkatalog

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag oder in anderen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist die Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem gewolltem am nächstem kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

(5) Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüchen und Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Hamburg.

(6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht etwas anderes geregelt wurde. Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der Auftragnehmer in seinem Angebot im Hinblick auf die Ausschreibungsunterlagen und die Vorgaben des Auftraggebers macht, werden nicht Vertragsinhalt.

(7) Vertrags- und Geschäftssprache ist deutsch.

Hamburg, den _____ _____, den _____

DAK-Gesundheit **…….. (Auftragnehmer)**

_____ _____

_____ _____

* Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande und ist daher auch ohne Unterschrift des Bieters bzw. der DAK-Gesundheit unter diesen Vertrag rechtswirksam.